

# RS Vwgh 2002/7/19 99/11/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.2002

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §74 Abs1;

StGB §176 Abs1;

StVO 1960 §46 Abs4 lita;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Annahme der Behörde, der Beschwerdeführer werde erst nach insgesamt fast 19 Monaten, nachdem er über eine längere Strecke auf der Autobahn als Geisterfahrer unterwegs war, seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen, angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer weder vor dem Vorfall noch danach im Straßenverkehr negativ in Erscheinung getreten ist, anlässlich des genannten Vorfalls unstrittig nicht alkoholisiert war und zunächst im Besitz seiner Lenkerberechtigung verblieb, verfehlt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999110242.X02

## Im RIS seit

07.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)